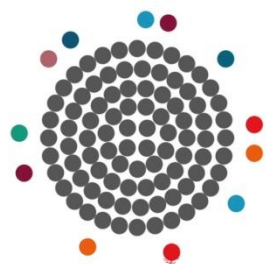


Aktionsplan der Gemeinde Budenheim

zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention



Unser Weg in eine inklusive Gemeinde



Exklusion



Integration



Inklusion

Inhalt

| | |
|--|----|
| Vorwort des Bürgermeisters Stephan Hinz | 3 |
| Vorwort des Vorsitzenden des Behindertenbeirats Arco Friedrich | 4 |
| Einleitung und Erläuterung..... | 6 |
| Handlungsfeld 1: Erziehung und Bildung | 12 |
| Handlungsfeld 2: Arbeit und Beschäftigung | 17 |
| Handlungsfeld 3: Wohnen..... | 20 |
| Handlungsfeld 4: Freizeit, Kultur und Sport..... | 23 |
| Handlungsfeld 5: Gesundheit und Pflege..... | 27 |
| Handlungsfeld 6: Interessenvertretung | 30 |
| Handlungsfeld 7: Mobilität, Infrastruktur und Versorgung..... | 33 |
| Handlungsfeld 8: Schutz der Persönlichkeitsrechte | 38 |
| IMPRESSUM | 39 |



Vorwort des Bürgermeisters Stephan Hinz

Der Aktionsplan der Gemeinde Budenheim, der in enger Zusammenarbeit mit dem im Jahr 2002 neu eingerichteten Behindertenbeirat erarbeitet wurde, orientiert sich an den Aktionsplänen des Landes Rheinland-Pfalz und des Landkreises Mainz-Bingen.

Die Gemeinde Budenheim bietet allen Menschen, die hier leben, arbeiten oder den Ort besuchen, einen offenen, vielfältigen und toleranten Lebensraum. Wir möchten dafür Sorge tragen, dass über die Fürsorge hinaus die Schaffung der gleichberechtigten Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung behinderter Menschen im Mittelpunkt steht.

Mit dem Aktionsplan möchte die Gemeinde sich einen Rahmen und Handlungsauftrag geben, den es nun schrittweise mit den unterschiedlichen Akteuren und Kooperationspartnern umzusetzen gilt. Im Verbund mit dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Mainz-Bingen möchten wir von Beginn an über den inklusiven Besuch von Kindertagesstätten und Schulen bis hin zum Wechsel in das Arbeitsleben die Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben schaffen. Neben Bildung, Ausbildung und Erwerbstätigkeit soll eine Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in unserer Gemeinde für Menschen mit Behinderung möglich sein.

Wir verstehen den Aktionsplan nicht als unveränderlichen Plan, sondern als ein sich stets entwickelndes und den Bedürfnissen entsprechendesentwicklungsfähiges Werk.

Ich wünsche uns allen die nötige Ausdauer und freue mich auf die Zusammenarbeit mit den engagierten Mitstreiterinnen und Mitstreitern.

Bürgermeister der Gemeinde Budenheim

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stephan Hinz'. The signature is stylized and fluid, written over a white background.

Stephan Hinz



Vorwort

des Vorsitzenden des Behindertenbeirats Arco Friedrich

2009-2019 – 10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention, doch es ist noch eine beträchtliche Strecke auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft.

Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde mit dem Ziel erstellt, Menschen mit Behinderungen gleich welcher Art Rechte einzuräumen, wie sie auch für Menschen ohne Behinderung gelten. Dies betrifft alle Bereiche des Lebens. Nur wer sein Handeln reflektiert und im Sinne einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe in Frage stellt, schafft die Grundlagen für Veränderungen. Die Gesellschaft allgemein und damit alle gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen sind aufgefordert, behinderte Menschen mehr als bisher am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen. Diese Veränderung brauchen wir, damit wir Menschen mit Behinderung künftig nicht mehr eingeschränkt werden. Hierfür steht der Begriff Inklusion, denn die UN-Konvention sagt deutlich: Wir sind nicht behindert – wir werden behindert!


Ende 2014 startete der Behindertenbeirat die Zusammenarbeit mit Arbeit & Leben mit dem Ziel für die Gemeinde Budenheim einen Aktionsplan auf den Weg zu bringen. In Arbeitsgruppen und Workshops wurde eine Themensammlung von konkreten Maßnahmen für die Aufnahme in einen Aktionsplan erarbeitet, dabei wurde allen Beteiligten schnell klar, dass hier die Grundlage für viele Veränderungsprozesse erarbeitet wird. Seit Anfang 2017 wird die Arbeit von Frau Stefanie Geiser unterstützt. Viele geplante Maßnahmen werden bei der Umsetzung ein erster Schritt sein und weitere Überlegungen auslösen. Die Arbeit war nicht immer leicht, um die teilweise unterschiedlichen Sichtweisen der behinderten Menschen in eine gemeinsam getragene Maßnahme zusammen zu führen. Die Arbeit an der Erstellung des Aktionsplanes hat aber auch viel Spaß gemacht und sich im Ergebnis gelohnt. Für die Bereitschaft, so engagiert mitgewirkt zu haben, möchte ich mich bei allen Beteiligten herzlichst bedanken!

Der Behindertenbeirat der Gemeinde Budenheim freut sich, dass unsere Gemeinde einen Aktionsplan auf den Weg gebracht hat. Dies hat die Erwartung geweckt, dass bei der Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen sich die Verwaltung auch umfassend beteiligt. Hierauf freuen wir uns schon jetzt und sichern unsererseits den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unsere aktive Unterstützung zu.

Umfassende Veränderungen kann niemand alleine schaffen. Dafür brauchen wir viele

Menschen, die sich für eine inklusive Gesellschaft stark machen. Es kommt nun auf uns alle an, diesen Aktionsplan zu leben, zu beleben.
Sie sehen: Wir sind noch nicht am Ziel – aber auf gutem Weg dorthin.
Kommen Sie mit!

Vorsitzender des
Behindertenbeirats der Gemeinde Budenheim

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Arco Friedrich', written in a cursive style.

Arco Friedrich

Einleitung und Erläuterung

Das Leben in unserer Gemeinde stellt unsere Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen vor besondere Herausforderungen. Mithilfe des Aktionsplans sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde, unterstützt durch den Behindertenbeirat, die Barrierefreiheit der Gemeinde möglichst umfassend verbessern und ausbauen. Die Umsetzung des Aktionsplans werden wir als Behindertenbeirat soweit wie möglich begleiten.

Für insgesamt acht Handlungsfelder werden im Folgenden nicht nur Ziele und Maßnahmen (eine eindeutige Differenzierung ist hier oft nicht möglich), sondern auch Umsetzungsschritte, Bemerkungen und (soweit möglich) wichtige einzubindende Akteur/innen und positive Beispiele benannt.

Die Handlungsfelder sind gegliedert nach den entsprechenden Gesetzestexten aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Vision, Ziele und Maßnahmen wurden formuliert in Anlehnung an den Aktionsplan der Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Die Ziele und Maßnahmen für Budenheim sind tabellarisch dargestellt.

Der zeitliche Rahmen hierfür erfolgt schrittweise und wird mit neuen Ideen des Behindertenbeirates der Gemeinde Budenheim geplant und umgesetzt.

In der vorliegenden Darstellung ist nach Absprache mit der Gemeinde ein Handlungsfeld unerwähnt, nämlich „Barrierefreie Kommunikation und Information“. Das Handlungsfeld war nicht explizit Gegenstand der Vorabuntersuchung und des durchgeführten Workshops. Gleichwohl ist ein Großteil der Maßnahmen, die in diesem Handlungsfeld denkbar und geboten wären, bereits in anderen Handlungsfeldern aufgeführt.

Ziele und Aufgaben

Die UN-Konvention fasst die Rechte von Menschen mit Behinderungen zusammen. Behinderung wird nicht länger als rein persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren verstanden. Die UN-Behindertenrechtskonvention präzisiert und ergänzt bereits bestehende menschenrechtliche Standards unter dem besonderen Blickwinkel der Menschen mit Behinderung. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens verstanden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention wirkt auf einer gesellschaftlichen und sehr persönlichen Basis. Auf der gesellschaftlichen Ebene soll ein Schutz des Individuums vor Einschränkungen seiner Freiheiten durch den Staat erreicht werden. Gleichzeitig soll die Ausgrenzung behinderter Menschen verhindert und somit das Recht auf gesellschaftliche Einbeziehung gestärkt werden. Auf der individuellen Ebene überwindet die Konvention den stigmatisierten Ansatz von Behinderung zu einem offenen Ansatz.

Der Grundgedanke der gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen, egal ob mit oder ohne Einschränkungen und ganz gleich auf welche Art und Weise oder in welchem Ausmaß, wird in der UN-Behindertenrechtskonvention besonders betont. Gesellschaftliche Strukturen sollen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt menschlicher Lebenslagen – gerade auch von Menschen mit Behinderungen – von vornherein und von Anfang an besser gerecht werden.

Zu den allgemeinen Verpflichtungen (Artikel 4) des Übereinkommens gehört, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.

Im Folgenden der Gesetzestext von Artikel 4: **Allgemeine Verpflichtungen**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

a) alle geeigneten Gesetzgebungen,- Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats

oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit der Resolution vom 13. Dezember 2006 den Text der Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Ratifikation in Kraft gesetzt. Der rheinland-pfälzische Landtag hat sich in einem einstimmig gefassten Beschluss am 24. Januar 2008 für die Ratifizierung der Konvention und für die Einbeziehung der Verbände behinderter Menschen in den weiteren Prozess der Ratifizierung und Umsetzung der Konvention ausgesprochen. Bundestag und Bundesrat haben dem Ratifikationsgesetz Ende 2008 zugestimmt. Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich.

Im Hinblick auf die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte gilt, dass sie auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten erreicht werden sollen.

Die Gemeinde Budenheim hat sich – wie auch das Land Rheinland-Pfalz – zum Ziel gesetzt, mit einem Aktionsplan die Behindertenrechtskonvention umzusetzen. In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sofort realisiert werden können, soll der Aktionsplan dabei helfen, schrittweise die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu erreichen.

Der Aktionsplan der Gemeinde Budenheim bündelt die Ziele und Maßnahmen im Wirkungsbereich der Gemeinde Budenheim. Dabei ist es Aufgabe des Aktionsplans, dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst umfassend in allen Politikfeldern umgesetzt werden. Dazu werden konkrete Maßnahmen sowie Zuständigkeiten identifiziert und benannt.

Die Erstellung des Aktionsplanes erfolgt in enger Kooperation mit dem Behindertenbeirat der Gemeinde Budenheim.

Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien

Der Aktionsplan der Gemeinde Budenheim basiert in seiner Umsetzung auf dem Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN-Behinderten-

rechtskonvention und der Charta¹ „Für ein Soziales Rheinland-Pfalz – Politik für Menschen mit Behinderungen“.

Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für behinderte Menschen im Mittelpunkt dieses Aktionsplans:

Die folgenden allgemeinen Grundsätze (Artikel 3) der UN-Behindertenrechtskonvention bilden dabei die Leitlinien für den Aktionsplan.

Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit; Barrierefreiheit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Dieses generelle Selbstverständnis findet sich auch in der Charta „Für ein soziales Rheinland-Pfalz – Politik für Menschen mit Behinderung“ wieder. Die der Charta beigetretenen Organisationen setzen sich für eine Politik ein, die folgenden Grundsätzen verpflichtet ist:

¹ Verfassung[surkunde] Herkunft: lateinisch Charta, Karte

1. dem umfassenden Anspruch behinderter Menschen auf Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung,
2. der Verwirklichung von Chancengleichheit,
3. der Orientierung an den Fähigkeiten und Ressourcen behinderter Menschen,
4. dem Anspruch auf individuelle Unterstützung in allen Lebensbereichen,
5. den Erfordernissen einer barrierefreien Umwelt und von Mobilität.

Die Politik für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz umfasst im Verständnis der Charta:

- ein Lebens- und Teilhaberecht von Menschen mit Behinderungen,
- eine allen zugängliche räumliche und soziale Infrastruktur und
- das Engagement und die Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderungen.

In diesem Sinne steht der Aktionsplan der Gemeinde Budenheim zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen sowie ein selbstverständliches Miteinander behinderter und nicht behinderter Frauen und Männer, das von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung ausgeht.

Dieser Aktionsplan soll die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in allen Bereichen des Lebens vorantreiben. Die Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans orientieren sich daher an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen, denen einzelne Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugeordnet werden können. Konkretisiert wird dies in den folgenden Handlungsfeldern.

Weil Ziele und Maßnahmen dabei nicht immer trennscharf voneinander abgegrenzt werden können, gibt es teilweise inhaltliche Überschneidungen.

Handlungsfeld 1: Erziehung und Bildung

Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen, sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht

Handlungsfeld 1: Erziehung und Bildung

aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen

Handlungsfeld 1: Erziehung und Bildung

des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Vision

Soweit möglich sollen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung in der Gemeinde Budenheim die gleiche Kindertagesstätte wie nicht beeinträchtigte Kinder besuchen, hieran schließt sich möglichst der gemeinsame Besuch der Grundschule an. In diesem Rahmen sollen sie in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr Umfeld und durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung gefördert werden. Schulen mit Förderschwerpunkten bilden aber auch weiterhin ein alternatives Standbein in der schulischen Versorgung von Kindern mit Behinderung.

Ziele

Kinder mit Behinderungen sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Daher ist eine umfassende Unterstützung in den regulären Institutionen, wie Kindertagesstätten und Schulen anzustreben. Die Einzelintegration in die Kindertagesstätte bzw. Schule ist einer Eingliederung in integrative Einrichtungen oder Fördereinrichtungen in jedem Fall vorzuziehen. Die Eltern der Kinder mit Behinderungen sollen in gemeinsamen Gesprächen die in Frage kommenden Einrichtungen kennenlernen und entscheiden, welche für ihr Kind am besten geeignet ist.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt.

Handlungsfeld 1: Erziehung und Bildung

| Ziele | Maßnahmen | Zuständigkeit | zeitl. Rahmen | Gute Beispiele |
|--|---|--|---------------------|--|
| Einzelintegration von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten, Schulen, Mühlrad, Kirchen und Vereine | <ul style="list-style-type: none"> • Integrationskräfte • Einstellung einer/eines Behindertenbeauftragten • Weiterbildung für Lehrkräfte, Erzieher/Innen anregen (Inklusion proaktiv gestalten). • Zentrale Anlaufstelle mit Sprechstunde für Behinderte schaffen durch die Ergänzende unabhängige Teilhabe Beratung (EUTB) | Gemeinde Kommunale Träger Freie Träger Schule Mühlrad Behindertenbeirat Pädagogisches Landesinstitut | 2019 fortlaufend | Integrationskräfte unterstützen <ul style="list-style-type: none"> - z.Zt. im kath. Kindergarten Regenbogen drei Kinder - in den anderen Kindergärten wurde es bereits und wird es nach Bedarf umgesetzt Ergänzende unabhängige Teilhabe Beratung (EUTB) im Kreis Mainz-Bingen |
| Förderung des Austausches und des Verständnisses zwischen Eltern beeinträchtigter und nicht beeinträchtigter Kinder. | <ul style="list-style-type: none"> • Inklusive Aktionen planen, z.B. bei Schulfesten, Pfarrfesten, Kerb etc. • Möglichkeiten der Begegnung bei gemeinsamen Veranstaltungen in der Schule / Kita schaffen. | Gemeinde Kreis Landesinstitutionen Lehrer/Innen Erzieher/Innen Elternbeiräte | 2019 fortlaufend | TV Laubenheim: Projekt „die Schule rollt“ |
| Infrastrukturelle Gewährleistung sicherer Schulwege: | <ul style="list-style-type: none"> • sichere Überquerung unübersichtlicher und gefährlicher Straßen durch Schülerlotsen (bedarfsorientiert) • Kennzeichnung der Hauptschulwege regelmäßig erneuern | Gemeinde Gemeindewerke Schulleitung Elternbeirat | 2019 fortlaufend | 4 Fußgängersignalanlagen in der Binger Straße, Budenheim |

Handlungsfeld 1: Erziehung und Bildung

| Ziele | Maßnahmen | Zuständigkeit | zeitl. Rahmen | Gute Beispiele |
|---|---|---|---------------------|---|
| Inklusive Betreuungsangebote in den Ferien anbieten | <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten beim Mülrad, Förster, Kirchen oder Vereinen prüfen | Schule freie Träger Vereine Kirchen | | Der momentane Bedarf ist noch gut abgedeckt und wird von evangelischen und katholischen Trägern umgesetzt |
| Schaffung von behindertengerechten Ausbildungsplätzen | <ul style="list-style-type: none"> • z.B. durch Umfragen bei den einzelnen Betrieben der Gemeinde • Informationsveranstaltungen für Verwaltungen und Betriebe • beratende Gespräche mit Unternehmensvertreter führen • Zielvereinbarungen mit Unternehmen über behindertengerechten Ausbildungsplätzen erstellen • Zusammenstellung und Veröffentlichung von behindertengerechten Ausbildungsmöglichkeiten | Betriebe Agentur für Arbeit Bürgermeister Ehrenamt Gemeinde VDK Behindertenbeauftragte(r) | 2020 fortlaufend | Boehringer Ingelheim Artikel von inklusiven Ausbildungsbetrieben in der Presse |

Handlungsfeld 2: Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

Handlungsfeld 2: „Arbeit“

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Vision

Behinderte Menschen sollen gemeinsam mit nicht behinderten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes zusammenarbeiten. Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben sind dabei an den persönlichen Stärken und Zielen auszurichten. Die Ausbildung soll in regulären Betrieben stattfinden. Dazu sollen Menschen mit Behinderungen und Betriebe von kompetenten Stellen beraten und unterstützt werden. Die Entlohnung ihrer Beschäftigung soll behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Entsprechend ihrer Möglichkeiten sollen sie die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen können und dürfen, wie sie nicht behinderten Menschen auch zugestanden werden. Es ist wünschenswert, dass die Politik sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre soziale Verantwortung hinsichtlich der Beschäftigung von behinderten Menschen ernst- und wahrnehmen und die damit verbundenen Potenziale für ihre Unternehmen erkennen.

Ziele

Menschen mit Behinderungen sollen stärker als bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Das kurz- bis mittelfristige Ziel der Landesregierung in Rheinland-Pfalz ist demnach, die Beschäftigungsquote behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie auch im Landesdienst zu erhöhen. Dies soll auch für die Gemeinde Budenheim gelten.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt.

Handlungsfeld 2: „Arbeit“

| Ziele | Maßnahmen | Zuständigkeit | zeitl. Rahmen | Gute Beispiele |
|--|---|---|---------------------|--|
| Schaffung barrierefreier Arbeitsplätze und Maßnahmen für die Beschäftigung behinderter Menschen | <ul style="list-style-type: none"> Sensibilisierung der ortsansässigen Unternehmen durch <ul style="list-style-type: none"> - Anschreiben - Befragung - Informationsveranstaltungen - Persönliche Gespräche | Gemeinde Behindertenbeauftragte(r) Behindertenbeirat Gewerbetreibende | ab 2019 | <ul style="list-style-type: none"> - Integrationsfachdienste - Zentrum für selbstbestimmtes Leben Mainz (ZsL) - Leitfaden für Inklusion: www.gemeinsam-einfachmachen.de |
| Barrierefreie Anfahrtswege zur Arbeit (von/nach Mainz, innerörtlich etc.) | <ul style="list-style-type: none"> Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Anschaffung eines rollstuhlgerechten „Bürgerbusses“ Rollstuhlgerechte Linienbusse | Gemeinde Gemeindewerke DB ORN MVG Behindertenfahrdienste | 2019 fortlaufend | Johanniter-Fahrdienst (wird von der Gemeinde finanziell unterstützt) |
| Schaffung eines weiteren Integrationsbetriebes in Budenheim | <ul style="list-style-type: none"> Anwerbung | Gemeinde Behindertenbeauftragte(r) Behindertenbeirat Werkstätten für Behinderte ZsL Mainz GPE (Gesellschaft für psychosoziale Einrichtungen) | | Schulküche bewirtschaftet von der CBS (Caritas Bürgerservice Integrationsbetriebe Rheinhessen gGmbH) „Gast Hof Grün“ in Mainz des Service Center der GPE |
| Dokumentation und Veröffentlichung der bereits vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen | <ul style="list-style-type: none"> Veröffentlichung durch Flyer, Homepage der Gemeinde etc. | Gemeinde Behindertenbeauftragte(r) Behindertenbeirat | bis 2020 | Leitfaden „Kommune inklusiv“ Antoniushaus gGmbH in Hochheim |

Handlungsfeld 3: Wohnen

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und

Handlungsfeld 3: „Wohnen“

Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Vision

In der Gemeinde Budenheim sollen Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt, barrierefrei und integriert leben und wohnen. Dabei sollten sie eine an ihre individuellen Bedürfnisse und Ziele ausgerichtete Unterstützung erhalten, die unkompliziert und flexibel gewährt wird.

Ziele

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will die Gemeinde Budenheim darauf hinwirken, dass mehr barrierefreier Wohnraum geschaffen wird. Dabei soll es sich nicht nur um 1 – 2 Personenhaushalte handeln, sondern auch Wohnraum für Familien mit Kinder geschaffen werden um die individuelle Lebensgestaltung in der Gemeinde zu ermöglichen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt

Handlungsfeld 3: „Wohnen“

| Ziele | Maßnahmen | Zuständigkeit | zeitl. Rahmen | Gute Beispiele |
|--|--|--|---------------------|---|
| Schaffen von barrierefreiem Wohnraum im Bestand | <ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreie Sanierung von Wohnhäusern (verbreiterte Türen, rollstuhlgerechte Bäder und Toiletten, Rampen, Leitsysteme, usw.) • Informationsveranstaltungen zur Förderung des Bewusstseins in der Öffentlichkeit | Wohnbau Budenheim GmbH Gemeinde Behindertenbeirat | 2019 fortlaufend | Leitfaden „Barrierefrei Bauen - Empfehlungen für den Wohnungsbestand“ vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes RLP www.msadg.rlp.de |
| Schaffen von neuem barrierefreiem Wohnraum zu bezahlbaren Mieten (Kosten an den SGB-Fördersätzen orientieren) wegen erhöhter Nachfrage | <ul style="list-style-type: none"> • Hinwirken auf Ansiedlung bzw. Maßnahmen zu zentral gelegenen Wohnmöglichkeiten für behinderte Menschen schaffen in z.B. <ul style="list-style-type: none"> -Wohngemeinschaften (WG) -Assistenz-WG -Demenz-WG -Betreutes Wohnen -Mehrgenerationshäuser • -Wohnraum für Leben mit Assistenz | Wohnbau Budenheim GmbH Gemeinde Behindertenbeirat Bauunternehmer Kreisverwaltung Mainz-Bingen Land Rheinland-Pfalz | 2019 fortlaufend | „Barrierefrei Bauen - Leitfaden für die Planung“ vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes RLP www.msadg.rlp.de www.wohnen-wie-ich-will.rlp.de/ Wohnpark im Dr.-Martin-Luther-King-Park, Mainz |
| Wohnungsbörse für barrierefreien Wohnraum in Budenheim | <ul style="list-style-type: none"> • Liste über freie barrierefreie Wohnungen bei der Wohnbau und Gemeinde (Infokasten, Internet etc.) • Veröffentlichung von Beratungsstellen zum selbstbestimmten-barrierefreien Wohnen sowie zum Thema persönliche Assistenz | Wohnbau Budenheim GmbH Gemeinde Behindertenbeirat | 2019 fortlaufend | |

Handlungsfeld 4: Freizeit, Kultur und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

Handlungsfeld 4: „Freizeit, Kultur und Sport“

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Vision

In der Gemeinde Budenheim sind behinderte Menschen aktive Mitglieder in Vereinen, sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit- sowie Sportangebote. Sie sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.

Ziele

Das übergeordnete Ziel der Gemeinde Budenheim ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben, im Bereich Umwelt und Naturschutz, Tourismus sowie im Sport.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt

Handlungsfeld 4: „Freizeit, Kultur und Sport“

| Ziele | Maßnahmen | Zuständigkeit | zeitl. Rahmen | Gute Beispiele |
|--|--|---|-------------------------|---|
| <p>Barrierefreie Gastronomie und Hotellerie Betriebe mit behindertengerechten Toiletten</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit vorhanden Gastronomieeinrichtungen zu Themen wie barrierefreie Zugänge und Räumlichkeiten führen • Über Fördermöglichkeiten für den baulichen Umbau informieren • Speisekarten in Blindenschrift erstellen lassen | <p>Gemeinde Gastronomie Behindertenbeauftragte/r Behindertenbeirat</p> <p>ZsL Mainz</p> | <p>2019 fortlaufend</p> | <p>Broschüre „Barrierefreie Gastronomie- und Hotellerie Betriebe im Landkreis Mainz-Bingen“</p> <p>Gastronomiebetriebe in Mainz z.B. „Haus des deutschen Weines“</p> <p>Kostenloser Service des ZsL (Zentrum für selbstbestimmtes Leben e.V.) Mainz</p> |
| <p>Teilnahme an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Konzerten etc. in barrierefreien Räumlichkeiten mit barrierefreien Toiletten sicherstellen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Übersicht der Veranstaltungsräume mit graphischen Symbolen ergänzen und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlichen • Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen zur Verfügung stellen und z.B. über den Vereinsring an die Vereine verteilen • Kennzeichnung barrierefreier Veranstaltungen in Ankündigungen, Einladungen • Bei Außenveranstaltungen barrierefreie WC-Anlage sicherstellen • Anschaffung einer speziellen Höranlage für hörgeschädigte und schwerhörige Personen durch die Gemeinde zum Ausleihen für Vereine, Kirchen etc. | <p>Gemeinde Behindertenbeauftragte/r Behindertenbeirat Vereinsring Vereine Kirchen</p> | <p>2019 fortlaufend</p> | <p>„Handreichung und Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen“ vom BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V.</p> |

Handlungsfeld 4: „Freizeit, Kultur und Sport“

| Ziele | Maßnahmen | Zuständigkeit | zeitl. Rahmen | Gute Beispiele |
|---|--|---|---------------------|--|
| Errichtung weiterer barrierefreier Sportstätten und zusätzliche Sportaktivitäten anbieten, die sich explizit auch an Behinderte richten (z.B. Rollstuhlbasketball, Rollstuhltischtennis usw.) | <ul style="list-style-type: none"> • Besondere Unterstützung von Vereinen, die behinderte Menschen in das Vereinsgeschehen und Sportangebot einbeziehen • Ausstattung mit barrierefreien Umkleidekabinen und sanitären Anlagen • Bodenbelag für barrierefreien Sport auslegen • Vereinsübergreifende Kooperationen | Gemeinde Vereine Behindertenbeirat | 2019 fortlaufend | Neubau bzw. Anbau der TGM Turnhalle in Budenheim Bocciagruppe der Budenheimer Sportgemeinschaft von 1960 e.V. |
| Förderung behinderter Künstler | Bei Bedarf eine musikalische Freizeitgestaltung einrichten | Gemeinde Vereine Behindertenbeirat | | |
| Schaffung von Angeboten für eine integrative, inklusive Ferienbetreuung | Behinderte Kinder und Jugendliche in das Ferienangebot der Jugendpflege der Gemeinde Budenheim | Gemeinde Vereine Landkreis Schule Mühlrad | 2019 fortlaufend | Ferienpass der VG Nieder-Olm |

Handlungsfeld 5: Gesundheit und Pflege

Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst geringgehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Handlungsfeld 5: „Gesundheit und Pflege“

Vision

In der Gemeinde Budenheim können behinderte Menschen wohnortnah Angebote gesundheitlicher Versorgung und therapeutische Angebote nutzen wie jede und jeder andere auch. Dabei wird auf die spezifischen Belange aufgrund der individuellen Beeinträchtigung Rücksicht genommen. Diese Vision gilt auch für den Bereich der Pflege.

Ziele

Das Ziel der Gemeinde Budenheim ist, möglichst eine flächendeckende, wohnortnahe, barrierefreie und niedrighschwellige Gesundheitsversorgung für Menschen mit und ohne Behinderung sicherzustellen. Das hohe Leistungsniveau im Gesundheitswesen einschließlich der besonderen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung wollen wir aufrechterhalten und weiterentwickeln. Außerdem werden wir die Partizipation von Betroffenen durch erweiterte Mitwirkungsrechte in Fragen der gesundheitlichen Versorgung stärken und die Selbsthilfeförderung auf hohem Niveau fortsetzen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt.

Handlungsfeld 5: „Gesundheit und Pflege“

| Ziele | Maßnahmen | Zuständigkeit | zeitl. Rahmen | Gute Beispiele |
|--|---|--|----------------------------------|---|
| Schaffung von barrierefreien Praxen und Gebäuden des Gesundheitswesens | <ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung der Mitarbeiter aus dem Gesundheitswesen für Bedürfnisse und Anliegen von behinderten Menschen durch Anschreiben, Infoveranstaltungen etc. • Über Fördermöglichkeiten für Umbaumaßnahmen informieren und ggf. Experten zur Beratung von Praxen und Gebäuden hinzubeziehen | Gemeinde Behindertenbeirat Behindertenbeauftragte/r | 2019 fortlaufend | Flyer „Barrierefrei in Ihre Praxis“ Praxis Dr. Fluhr/Barbara Thielen, Budenheim Apotheke am Rathaus, Budenheim Physio & Fitness Roland Schweisfurth, Budenheim |
| Barrierefreier Anfahrtswege zu den Praxen und Gebäuden aus dem Gesundheitswesen | <ul style="list-style-type: none"> • Absenkungen von Bordsteinen vor den Gebäuden und Behinderten-parkplätzen • Anschaffung eines behindertengerechten Bürgerbusses | Gemeinde Gemeindewerke Ordnungsbehörde | 2019 fortlaufend | |
| Etablierung eines Ärztehauses | <ul style="list-style-type: none"> • Anwerben von Fachärzten und medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Angeboten | Gemeinde Ärzttekammer | | Ärztehaus in Mainz-Gonsenheim |
| Durchführung von Veranstaltungen zu gesundheitsrelevanten Themen | <ul style="list-style-type: none"> • Kostenfreie Räumlichkeiten anbieten • Selbsthilfegruppen unterstützen | Behindertenbeirat Pflegerstützpunkt Betreuungsverein Selbsthilfegruppen | 2019 fortlaufend | Regelmäßige Sprechstunden von Pflegerstützpunkt und Betreuungsverein im Seniorentreff Budenheim |
| Informationen über barrierefreie Arztpraxen und Einrichtungen aus dem Gesundheitswesen veröffentlichen | <ul style="list-style-type: none"> • Flyer • Ortsbroschüre • Homepage der Gemeinde | Gemeinde Behindertenbeirat | 2019 Jährliche Aktualisierung | Ortsbroschüre und Homepage Budenheim |

Handlungsfeld 6: Interessenvertretung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen, ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

Handlungsfeld 6: „Interessenvertretung“

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Vision

In der Gemeinde Budenheim gibt es Gremien und Organisationen, in denen Menschen mit Behinderung ihre Interessen wirkungsvoll vertreten können. Sie sind besonders in Gremien der Gemeinden und der Verbandsgemeinde vertreten. Die Selbsthilfe behinderter Menschen ist fester Bestandteil der Gesellschaft.

Ziele

Behinderte Menschen sollen ihre Interessen selbst vertreten können. Dabei arbeitet die Gemeinde eng zusammen mit dem Behindertenbeirat der Gemeinde. Das kurz- und mittelfristige Ziel der Verbandsgemeinde ist das Empowerment, die Stärkung behinderter Menschen, vor allem auch behinderter Frauen und Mädchen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Handlungsfeld 6: „Interessenvertretung“

| Ziele | Maßnahmen | Zuständigkeit | zeitl. Rahmen | Gute Beispiele |
|--|--|---|---------------------|---|
| Behindertenbeauftragte/r Haupt- oder ehrenamtliche Stelle zur Koordination in der Gemeinde | <ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer Sprechstunde für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige • Ansprechpartner in der Verwaltung • Mitwirkungs- und Teilnahmerecht in den Gremien des Gemeinderates | Gemeinde Behindertenbeirat | 2019 fortlaufend | Behindertenbeauftragte/r in Nieder-Olm, Mainz, Ingelheim Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. |
| Mehr Öffentlichkeitsarbeit um verstärkt für die Themen „Inklusion und Barrierefreiheit“ zu sensibilisieren | <ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung des Aktionsplanes • Neuen Flyer zum Behindertenbeirat erstellen • Verbesserte Darstellung der Arbeit des Behindertenbeirats in der Heimatzeitung Budenheim, Homepage der Gemeinde, Allgemeine Zeitung Mainz, bei Veranstaltungen • Mehr leichte Sprache verwenden um alle Zielgruppen zu erreichen | Gemeinde Behindertenbeirat Behindertenbeauftragte/r | 2019 fortlaufend | |
| Teilnahme am politischen Leben ermöglichen | <ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreie Wahllokale • Barrierefreie Anfahrtswege, Veranstaltungsräume und Umgebungen zu politischen Veranstaltungen | Gemeinde Parteien Behindertenbeirat | 2019 fortlaufend | Wahllokal in der Grund- und Realschule Plus per Treppenlift zugänglich |

Handlungsfeld 7: Mobilität, Infrastruktur und Versorgung

Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und Dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

Handlungsfeld 7: „Mobilität, Infrastruktur und Versorgung“

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelpersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Vision

In der Gemeinde Budenheim sind Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität Standard. Behinderte Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind selbstverständlich in der Stadt und den Gemeinden unterwegs und gehören zum Bild gesellschaftlichen Lebens.

Ziele

Das mittelfristige Ziel der Gemeinde ist die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören im Bereich Mobilität und Barrierefreiheit:

- Barrierefreiheit als Ziel bei allen Baumaßnahmen der Gemeinde,
- Barrierefreiheit der Dienstgebäude,
- Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung durch Sicherstellung der Barrierefreiheit (Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, technischer Gebrauchsgegenstände).

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Einzelnen folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt.

Handlungsfeld 7: „Mobilität, Infrastruktur und Versorgung“

| Ziele | Maßnahmen | Zuständigkeit | zeitl. Rahmen | Gute Beispiele |
|--|--|--|---------------------|--|
| Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs | <ul style="list-style-type: none"> • Bahnsteige erhöhen • Barrierefreie Erreichbarkeit beider Bahnsteige • Helle Beleuchtung • Bushaltestelle vor dem Bahnhof barrierefrei anpassen • Bahnhofsgebäude muss barrierefrei gestaltet werden (z.B. Gaststätte mit barrierefreien Sanitäranlagen) | Gemeinde Behindertenbeirat Deutsche Bahn | | Bahnhöfe in Mainz Oppenheim Ludwigshafen |
| Ausweitung barrierefreier Nutzung von Bussen | <ul style="list-style-type: none"> • Busverbindung nach Mainz verbessern (Linie 68) • Buslinien nach Mainz (Linie 61 und 68) zu einem „Ringbusverkehr“ umwandeln • Busverbindung nach Ingelheim verbessern (Linie 620) • Bürgersteige an allen Gemeindehalttestellen barrierefrei umbauen • Flächendeckende Installation von Außenbandansagen an Bushaltestellen (Ansage, welche Linie gerade ankommt) • Installation von digitalen Anzeigetafeln (Linie, Ankunfts-/Abfahrzeit) an Bushaltestellen • Barrierefreier Gemeindebus für Innerortsfahrten anschaffen (z.B. Fahrt zum Netto, REWE, Waldsporthalle/Bürgerhaus/Waldschwimmbad, Golfplatz) | Gemeinde Behindertenbeirat MVG ORN | 2019 fortlaufend | |

Handlungsfeld 7: „Mobilität, Infrastruktur und Versorgung“

| Ziele | Maßnahmen | Zuständigkeit | zeitl. Rahmen | Gute Beispiele |
|---|--|---|-----------------------------|----------------|
| <p>Kontinuierliche Verbesserung der Gehwege, Straßen und Parkplätze für mehr Barrierefreiheit</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Verbreiterung der Gehwege und Ausbessern von Schlaglöchern • Mehr Straßenübergänge durch Bordsteinabsenkungen, dabei Vermeidung von starker Neigung der Gehwege • Sehbehindertenleitsystem • Kein Abstellen von Mülltonnen auf Gehwegen, generell Gehwege freihalten (Überwuchs zurückschneiden bei Hecken, Sträuchern, usw.) • Auf inadäquates Parken hinweisen, ggf. verstärkt Verwarnungen aussprechen • Barrierefreie Aufrüstung existierender Ampeln und Zebrastreifen • Weitere Behindertenparkplätze im Zentrum • Behindertenparkplätze sollen häufiger kontrolliert werden (Gespräch zu Betreibern von öffentlichen Einrichtungen mit Parkplätzen suchen) • Aufhellen der Straßenbeleuchtung • Regelmäßige Begehungen in der Gemeinde zusammen mit betroffenen Bürger/innen, um Barrieren festzustellen | <p>Gemeinde Gemeindewerke Behindertenbeirat</p> | <p>2019 fortlaufend</p> | |
| <p>Einrichtung weiterer öffentlicher Behindertentoiletten im Ortskern</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Bürger über öffentliche barrierefreie Toiletten informieren • Verkauf von EURO-Schlüsseln für barrierefreie WC-Anlagen über die Gemeindeverwaltung • Regelmäßige Reinigung der öffentlichen Toiletten klären | <p>Gemeinde Gemeindewerke Behindertenbeirat</p> | <p>2019 fortlaufend</p> | |

Handlungsfeld 7: „Mobilität, Infrastruktur und Versorgung“

| Ziele | Maßnahmen | Zuständigkeit | zeitl. Rahmen | Gute Beispiele |
|--|---|---|---------------------|----------------|
| Kontinuierliche Verbesserung der Barrierefreiheit in Gebäuden der Gemeinde und den Wohnanlagen der Wohnungsbaugesellschaft Budenheim | <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der barrierefreien Zugänge zu Dienstgebäuden und Wohnanlagen • Bei vorgesehenem Umbau der Gebäude einen barrierefreien Aufzug installieren • Angebote der Verwaltung unter Verwendung „leichter Sprache“ • Schulung von Mitarbeiter/innen in der Verwaltung in der Gebärdensprache • Erstellung einer aktuellen Broschüre barrierefreier Einrichtungen in der Gemeinde • „Barrierefreie Profile“ für Gewerbe, Handel und kommunale Einrichtungen kontinuierlich aktualisieren und veröffentlichen | Gemeinde Gemeindewerke Wohnungsbaugesellschaft Behindertenbeirat Behindertenbeauftragte/r | 2019 fortlaufend | VG Nieder-Olm |
| Barrierefreie Geldinstitute | <ul style="list-style-type: none"> • Zugänge barrierefrei ausbauen • Sensibilisieren, informieren über Fördermöglichkeiten bei Umbau • Barrierefreie Geldautomaten und Kontoauszugsdrucker bereitstellen • Vermeidung von Touchscreens (Tasten sollten taktil erkennbar sein) | Gemeinde Geldinstitute Behindertenbeirat | 2019 fortlaufend | |
| Hinwirken auf die Bereitstellung weiterer barrierefreier und gut erreichbarer Einzelhandelsangebote wie z.B. Metzger, Drogerie usw. | <ul style="list-style-type: none"> • Gänge in Einzelhandelsgeschäften und Märkten sollen freigehalten werden und eine entsprechende Breite für Rollstuhlfahrer aufweisen • Bei Geschäften außer Orts barrierefreien Bürgerbus in regelmäßigen Abständen einsetzen | Gemeinde Behindertenbeirat Einzelhandel Supermärkte | 2019 fortlaufend | |

Handlungsfeld 8: Schutz der Persönlichkeitsrechte

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

Handlungsfeld 8: „Schutz der Persönlichkeitsrechte“

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrung.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Budenheim
Behindertenbeirat
Berliner Straße 3
55257 Budenheim

März 2019